

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsarbeiten

1. Die Ausführung der Service-Arbeiten erfolgt gemäss beiliegendem Wartungsvertrag. Ergänzende Grundlagen bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungsarbeiten.
2. Im Preis nicht inbegriffen sind:
 - Alle Ersatzteile wie Filter, Keilriemen etc. Diese werden vom Auftragnehmer separat verrechnet.
 - Kontrolle, Wartung und Störungsbehebung von Heizungs- und Sanitär-Anlagen
 - Störungen, welche durch unsachgemässe Manipulationen hervorgerufen wurden
 - Störungen durch Stromunterbrechungen, verursacht durch das Hauptstromnetz oder defekte Sicherungen
 - Reinigung der Kanäle sowie Zulufteinlässe und Abluftgitter, soweit nicht anders spezifiziert
 - Unterhalt des Oelbrenners sowie Kaminreinigung
 - Frostschäden
 - Reinigung der Filter ausserhalb der ordentlichen Wartungsarbeiten
 - Reinigung der Fettfilter
 - Zusätzliche Arbeitsleistungen für die Reparatur oder Montage von Teilen, welche einer natürlichen Abnutzung unterworfen sind oder aus vorstehenden Punkten hervorgehen.
 - Alle anderen, in diesem Wartungsvertrag nicht erwähnten Mehrarbeiten.
- 3.1 Die Kosten für das Service-Abonnement sind in diesem Wartungsvertrag exklusive MWST aufgeführt. Diese sind nach Eingang der von uns gestellten Rechnung fällig, in jedem Fall vor dem nächsten Wartungseinsatz des Folgejahres.
- 3.2 Im Pauschalpreis sind Fahrt und Transportkosten sowie Wegzeiten für die Service-Equipe enthalten.
- 3.3 Für Arbeiten, die getrennt in Auftrag gegeben werden und damit nicht zum Wartungsumfang gehören, werden die Ansätze gemäss den auf der Website www.klimavent.ch publizierten Tarife berechnet.
4. Die Vertragsprämie ist dem Lohnindex des Verbandes Schweiz. Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie "Swissmem" unterstellt und wird jedes Jahr dem neuen Index vom vorangegangenen 3. Quartal angeglichen.
- 5.1 Für die Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages stellt der Auftraggeber - soweit erforderlich - Hilfsmittel zur Verfügung.
- 5.2 Erweiterungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Geräte und Anlagen, die den Wartungsaufwand dieses Vertrages ändern, bedürfen einer Neufestsetzung des Pauschalpreises.
- 5.3 Dem Auftragnehmer ist während des vereinbarten Wartungstermins Zutritt zu den Geräten und Anlagen zu gestatten. Werden die durchzuführenden Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten verlangt, werden die damit verbundenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die übertragenen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Benachrichtigung des Auftraggebers einem Dritten zu übertragen.
- 5.5 Störungen und Schäden an den dem Wartungsvertrag unterliegenden Geräten und Anlagen berechtigen den Auftraggeber nicht, gegen fällige Zahlungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten.
- 5.6 Allfällige Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- 5.7 Für die vom Auftragnehmer durchgeführten Wartungsarbeiten wird die Gewährleistung übernommen, dass die erforderlichen Arbeiten nach bestem fachmännischem Wissen durchgeführt werden. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 5.8 Eine Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden jeder Art, insbesondere Personenschäden und Betriebsstörungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.9 Falls Bestandteile des Wartungsvertrages unwirksam sind oder werden sollten, wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.
6. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Baden zuständig.

Baden, 16. Januar 2015